

BAG ist am Zug

► Altersversorgung

Individuelle Vereinbarung zur Unverfallbarkeit bindet PSV nicht

| Beruht die Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft auf einer individuellen Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, ohne dass auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unverfallbarkeit erfüllt wären, ist der Pensionssicherungsverein als Insolvenzsicherer hieran nicht gebunden. So sieht es das LAG Köln (Urteil vom 11.06.2015, Az. 7 Sa 11/15, Abruf-Nr. 193607, Revision beim BAG: Az. 3 AZR 540/15). |

Bei GmbH verdeckte
Einlage, bei GGf
Lohnzufluss

► GmbH/Altersversorgung

Verzicht auf Pensionsansprüche eines GGf führt zu Lohnzufluss

| Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) auf seine werthaltigen Pensionsansprüche und hat dies eine verdeckte Einlage zur Folge, fließt ihm in Höhe des Verzichts Arbeitslohn zu. Dem steht nach Ansicht des FG Baden-Württemberg auch nicht entgegen, dass der GGf einer GmbH formal nicht unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fällt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2015, Az. 8 K 380/13, Abruf-Nr. 192955). Der BFH prüft nun diese Rechtsansicht (Az. beim BFH: VI R 4/16). |

Aber nur volle
Monate zählen

► Kfz-Kosten

Dienstwagen: Keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit

| Haben Sie einem Mitarbeiter einen Dienstwagen gestellt und kann der Mitarbeiter diesen eine Zeitlang nicht privat nutzen, weil er krank und damit fahruntüchtig ist, müssen Sie für diesen Zeitraum auch keinen geldwerten Vorteil lohnversteuern. So sieht es das FG Düsseldorf. |

Im Urteilsfall besteuerte das Finanzamt den geldwerten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung und setzte für zwölf Monate 433 Euro pro Monat an. Dagegen wehrte sich der Arbeitnehmer. Der Arbeitslohn sei um 2.165 Euro (fünf Monate à 433 Euro) zu kürzen, weil er den Pkw fünf Monate lang nicht haben nutzen können und dürfen. Am 23.02.2014 habe er einen Hirnschlag erlitten. Daraufhin habe ihm sein Arzt ein Fahrverbot erteilt. Dieses habe erst am 29.07.2014 eine Fahrschule aufgehoben. Das FG gab dem Mann teilweise recht:

Ein geldwerter Vorteil entsteht dann nicht mehr, wenn ein Steuerzahler (länger) nicht befugt ist, das Kfz privat zu nutzen (BFH, Urteil vom 21.03.2013, Az. VI R 26/10, Abruf-Nr. 188385). Wann das der Fall ist, richtet sich nach den konkreten Vereinbarungen. Nach der Vereinbarung im Urteilsfall war die Nutzung untersagt, wenn der Arbeitnehmer „nach pflichtgemäßer Prüfung aller Umstände nicht mit Sicherheit ausschließen“ kann, dass seine Fahrtüchtigkeit aufgrund von Alkohol, Medikamenten, Übermüdung oder Krankheiten eingeschränkt ist. Die Fahrtüchtigkeit war hier durch Krankheit eingeschränkt, obwohl ein ärztliches Attest fehlte. Das FG hat nur für die Monate März bis Juni 2014 keinen geldwerten Vorteil angesetzt, nicht aber für die Tage im Februar und Juli (FG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2017, Az. 10 K 1932/16 E, Abruf-Nr. 192318).